



Ausgewählte Gesetzliche Grundlagen

Datenschutz
Kriminalitätsbekämpfung

Personenbezogene Daten – Warum Datenschutz?

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Wohnort

Religionszugehörigkeit

Steuernummer

Krankenversicherungs-Nr.

Autokennzeichen

Kreditkarten-Nr.

**Grundbuch- und
Katasterbezeichnung**

Kontonummer

Email-Adresse

«Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).»

Def. gemäß § 3 Abs. 1 BDSG

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

»Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den *Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten* voraus. ...

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. *Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre eine Gesellschaftsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.*«

aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 1. BvR 209/83 Abschnitt C II.1, S. 43

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Mit dem Begriff Datenschutz wird das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung umschrieben.

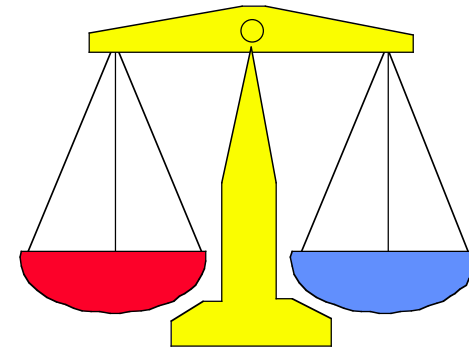
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung = Grundrecht
- Herleitung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
 - aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) durch das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil
- «Volkszählungsurteil» des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983:
 - «Das Grundrecht gewährleistet [...] die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.»

Geltungsbereiche von Datenschutzgesetzen

- **Datenschutz**
 - = Schutz der Menschen
 - ≠ (Schutz der Daten = Datensicherheit)

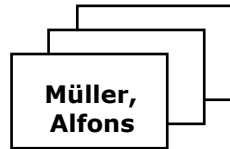
- **Datenschutz**
 - **allgemeine Regeln**
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Landesdatenschutzgesetze
 - EG-Datenschutzrichtlinie(n)
 - **bereichsspezifische Regeln**
 - Gesundheit/Soziales
 - Polizei/Verfassungsschutz
 - **Telekommunikation**

- **Grundsatz**
 - Bereichsspezifische Regeln gehen den allgemeinen vor!



«Drei Schichten» des Datenschutzrechts in Netzen

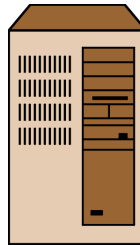
Ebene der
Anwendung/Inhalte



z.B. Kundendaten nach
Warenbestellung
im virtuellen Kaufhaus

BDSG, LDSG

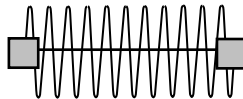
Ebene der Dienste
«Internet»



z.B. **Clickstream** nach
Zugriff auf den
Web-Server

TMG

Ebene der Netze
«Telekommunikation»



z.B. **ISDN-Verkehr** über
die Leitungen der Telekom
zwischen dem Nutzer und
dem Access-Provider

TKG

Personenbezogene Daten in Netzen

- Bestandsdaten
 - Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden anfallen, z.B. Name, Adresse, Login-Kennung des Benutzers, Angaben über Bankverbindung

- Verkehrsdaten
 - Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden

Datenschutz in der Telekommunikation

Überblick zu den wichtigsten bereichsspezifischen Regelungen (1/4)

- Art. 10 Grundgesetz
 - «(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.»
 - «(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. »

Datenschutz in der Telekommunikation

Überblick zu den wichtigsten bereichsspezifischen Regelungen (2/4)

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Rahmenbedingungen für chancengleichen und funktionierenden TK-Markt (seit 1996 liberalisiert)
 - Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen
 - Fernmeldegeheimnis (§§ 88 – 90)
 - regelt Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bei TK-Dienstleistungen (§§ 91 – 107)
 - Kundenschutz (§§ 44 – 47)

Datenschutz in der Telekommunikation

Überblick zu den wichtigsten bereichsspezifischen Regelungen (3/4)

- EG-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)
 - Datenschutz bei öffentlich zugänglichen TK-Diensten
 - regelt Netzsicherheit, Vertraulichkeit der Kommunikation, Datenverarbeitung für Entgeltabrechnung, Rufnummernanzeige, Anrufweilerschaltung, Gestaltung von Teilnehmerverzeichnissen
 - Regelungen zur Verarbeitung von Standortdaten in Mobilfunknetzen
 - Schutz vor unerwünschten E-Mails (Spam)
 - nur teilweise in nationales Recht umgesetzt

Datenschutz in der Telekommunikation

Überblick zu den wichtigsten bereichsspezifischen Regelungen (4/4)

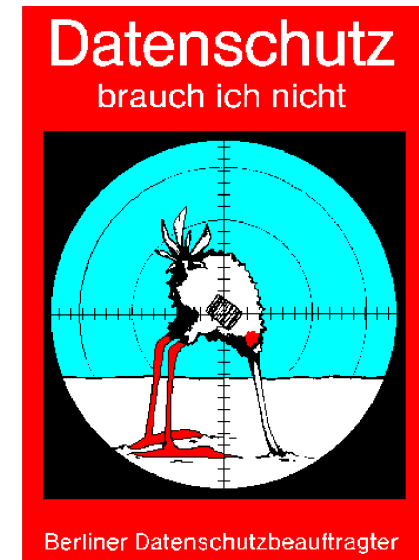
- Telemediengesetz (TMG)
 - Zulassungs- und Anmeldefreiheit von Telemediendiensten
 - Informationspflichten und Anbieterkennzeichnung
 - Verantwortlichkeit für Inhalte
 - Regeln zum Datenschutz
 - Unterstützung anonymer und pseudonymer Kommunikation
 - Bußgeldvorschriften
- Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)
 - regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen (z.B. Abhören und Aufzeichnen von Inhalten, Erfassung der näheren Umstände der Kommunikation)

Grundsätze des Datenschutzes und Rechte der Betroffenen

- Grundsätze des Datenschutzes
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Einwilligung des Betroffenen
 - Grundsatz der Zweckbindung
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit diese durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

- Rechte der Betroffenen
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung
 - Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Datenverarbeitung
 - Recht auf Anrufung des BfD und anderer Kontrollinstitutionen
 - Recht auf Schadenersatz



Kriminalitätsbekämpfung

- Strafgesetzbuch (StGB)
 - Regelungen zu Computerbetrug, Datenveränderung und Ausspähen von Daten
- Staatlich erlaubte Überwachung der Telekommunikation
 - Strafprozessordnung (StPO), Artikel 10-Gesetz (G10), Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)
- Cybercrime Convention
 - internationales Regelungswerk zur Verfolgung von Straftaten im Internet

IT-Sicherheit aus strafrechtlicher Sicht

- Vertraulichkeit
 - § 202a StGB Ausspähen von Daten
 - § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
 - Integrität
 - § 263a StGB Computerbetrug
 - § 265a StGB Erschleichen von Leistungen
 - § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen
 - § 269 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten
 - § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
 - § 303a StGB Datenveränderung
 - Verfügbarkeit
 - § 303b StGB Computersabotage
-
- Strafandrohung
 - zwischen 2 und 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
 - Beschlagnahme von Beweismitteln
 - § 94 Strafprozessordnung StPO
 - Datenträger oder ganze Computersysteme



Staatliche erlaubte TK-Überwachung

- Gesetze
 - GG Art. 10 (Fernmeldegeheimnis)
 - G-10 Gesetz (Ermächtigung für Nachrichtendienste)
 - § 100 a, b StPO (besonders schwere Straftaten)
- Wann?
 - Nach richterlicher Anordnung oder bei »Gefahr im Verzug« bei besonders schweren Straftaten
- Katalogstraftaten (§ 100a StPO)
 - Hochverrat
 - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
 - Geld- oder Wertpapierfälschung
 - schweren Menschenhandel
 - Mord
 - Bandendiebstahl
 - Raub
 - Erpressung
 - Geldwäsche
 - ...

Bereitstellung eines »Doppels« der Kommunikation über eine Überwachungsschnittstelle

Betroffene sind im Nachhinein von der Maßnahme zu informieren

Telefonüberwachung: Reale Zahlen

Quelle: ct, Heft 10, 2006, S.60

- Deutschland im Jahr 2002:
 - Studie Uni Bielefeld:
 - 21974 Anordnungen
 - mehr als 20 Millionen abgehörte Telefongespräche
 - ca. 1,5 Millionen betroffene Bundesbürger
 - Kriminologisches Institut der Uni Münster:
 - Hochrechnung für 2002:
knapp 4 Millionen betroffene Bundesbürger
- USA im Jahr 2005:
 - Verwaltungsbüro der US-Gerichtshöfe
 - 1773 Anordnungen von Bundes- und Staatengerichten
+ 625 Anordnungen von Bundesbehörden
 - je Anordnung durchschnittlich betroffene US-Bürger: 107

22.000 ÜA · 100 Betroffene = 2.200.000 Betroffene

80 Mio. Bundesbürger / 2,2 Mio. Betroffene \approx 40, d.h. jeder 40. Bürger ist betroffen

> Begriffsbestimmung

- Überwachungsschnittstelle:

- Der physische Ort innerhalb einer Telekommunikationseinrichtung des Netzbetreibers bzw. Diensteanbieters, an dem der überwachte Fernmeldeverkehr und verbindungsrelevante Daten den gesetzlich ermächtigten Behörden (Bedarfsträger) bereitgestellt werden.
- Nicht notwendigerweise ein einzelner, fester Punkt

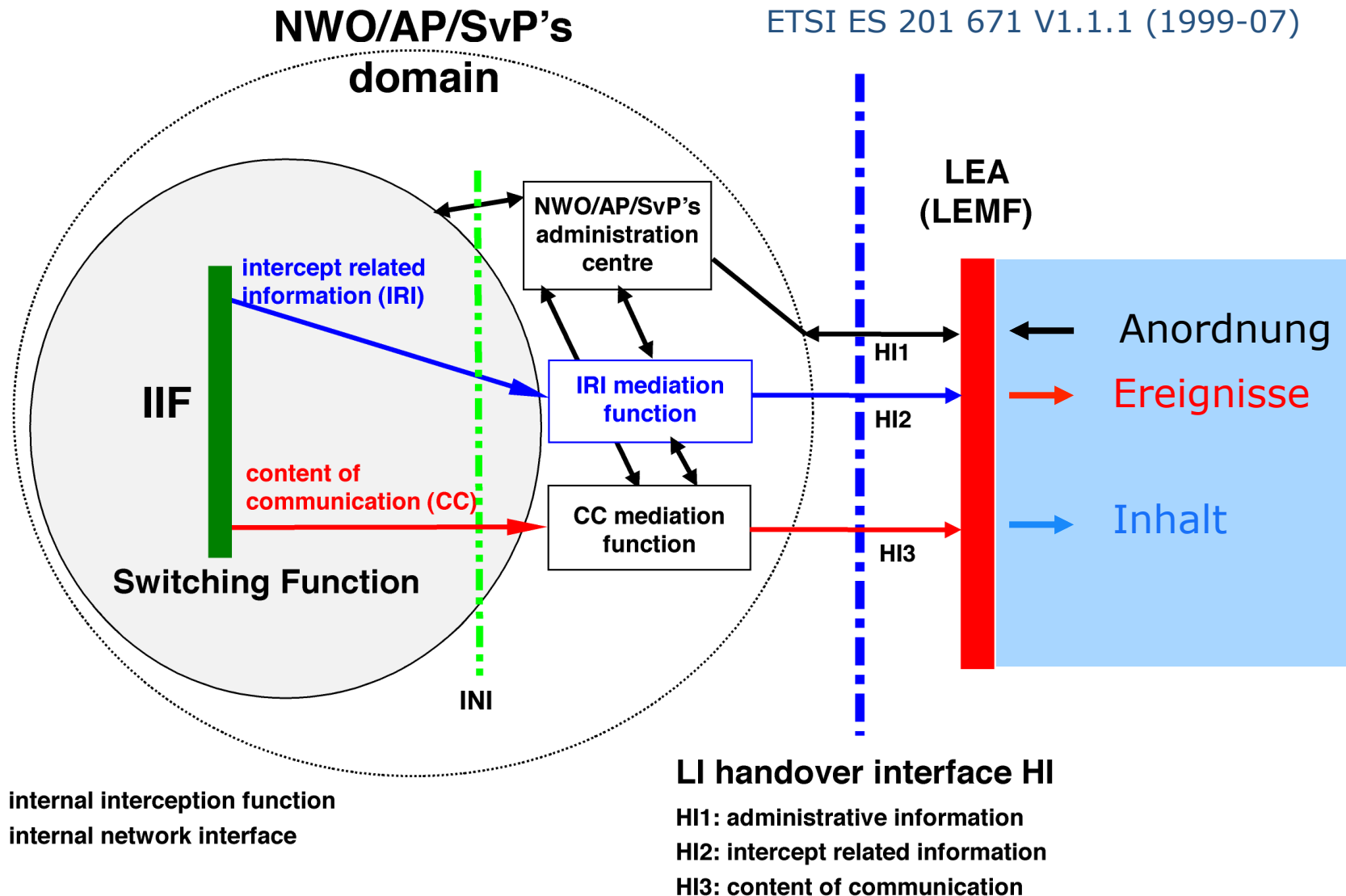
nach Glos. Abl. 96/C 328/019

- In englischsprachigen Dokumenten Unterscheidung nach:

- **Handover interface**: entspricht etwa der o.g. Begriffsbestimmung von Überwachungsschnittstelle
- **Interception interface**: physischer und logischer Punkt innerhalb der Anlagen des Netzbetreibers/Diensteanbieters, an dem die
 - **Ereignisdaten** (Verbindungsversuche, Konfigurationsänderungen etc.)
 - **Inhaltsdaten**dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellt werden.

ETSI ES 201 671 V1.1.1 (1999-07)

> Handover Interface



> Welche Netze und Dienste sind betroffen?

- Leitungsvermittelnde Netze
 - Fokus: klassische Telefonie
 - ISDN, einfaches analoges Telefon, Mobilfunknetze, ...
- Paketvermittelnde Netze
 - Fokus: Datenübertragung
- Funkrufnetze
- ATM-Netze
- Zugang zum Internet (nur Zugangsvermittlung)

Quelle: TR FÜV, Ausgabe 2.2, Dezember 2000

- Auch Internet-Dienste selbst?
 - Beispiele: Freemail-Anbieter, Internet-Kaufhäuser ohne ISP-Funktion
 - Keine explizite Nennung ...
- Regelwerk (TR FÜV, ETSI ES 201 671) ist (noch) sehr Telefonie-lastig

> Bereitzustellender Überwachungsumfang

- TR FÜV nennt hierzu eine Empfehlung: $M = 0,75 \cdot x^{0,45} + p$
M: Zahl der aktivierbaren Maßnahmen
x: Gesamtzahl an analogen Telefonanschlüssen, B-Kanäle im ISDN, Mobilfunkanschlüsse pro Netzknoten
p: $p=30$, wenn Primärmultiplexanschlüsse vorhanden, sonst $p=0$

- Mit $p=0$:

x =	100	1.000	10.000	100.000
M =	6	17	48	134

+ ($p=30$), falls Primärmultiplexanschlüsse

- Kleinere Anbieter sind durch diese Anforderungen viel stärker belastet als große.

Cybercrime Convention

- Internationales Regelungswerk
 - Ziel: Verfolgung von Straftaten im Internet
 - am 23. November 2001 von 26 Europaratsländern sowie USA, Kanada, Japan und Südafrika unterzeichnet
- definiert jene Vergehen, die mit Hilfe des Internet verübt werden können:
 - illegales Abhören
 - Eindringen und Stören von Computersystemen
 - Stehlen, Manipulieren oder Löschen von Daten
 - Verletzungen des Urheberrechts
 - Umgehen von Kopierschutzsystemen
 - Herstellen, Verbreiten und Verfügbarmachen von Kinderpornographie
 - Verbrechen, die unter Ausnutzung von Computer-Netzwerken begangen werden können (Betrug, Geldwäsche, Vorbereitung terroristischer Akte)